

Landkreis Märkisch-Oderland

Der Landrat



Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen vom 21.03.2025

Auf Grund des amtlich festgestellten Ausbruchs der ASP bei einem Wildschwein im Landkreis Märkisch-Oderland werden gemäß der Verordnung (EU) 2016/429, der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 i. V. m. § 14d und § 14e der Schweinepest-Verordnung die nachfolgenden Maßnahmen angeordnet und bekannt gegeben.

A. Festlegung von Restriktionsgebieten

Um die Erlegungsstelle eines ASP-infizierten Wildschweins wird innerhalb des Hochrisikorridors eine Sperrzone II errichtet. Die übrigen Gebiete des Schutzkorridors und des Hochrisikorridors gehören zur Sperrzone I.

I. Sperrzone II sind die Städte und Gemeinden mit ihren Gemarkungen und Gebieten:

Bleyen-Genschmar (teilweise):	-	Bleyen – teilw., Genschmar – teilw.;
Letschin (teilweise):	-	Groß Neuendorf – teilw., Kienitz – teilw., Mehrin Graben – teilw., Ortwig Graben – teilw., Sophienthal – teilw., Zelliner Loose -teilw.;

Die genaue Lage der Sperrzone II ist der als **Anlage 1** beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Tierseuchenallgemeinverfügung ist, zu entnehmen und steht unter <https://www.maerkisch-oderland.de/leben-wohnen/wohnen/landwirtschaft-umwelt-tier/veterinaerangelegenheiten-und-lebensmittelueberwachung/afrikanische-schweinepest> zur Verfügung oder kann im Dienstgebäude des Landkreises Märkisch-Oderland eingesehen werden (Adresse und Öffnungszeiten siehe unter Abschnitt G.).

II. Sperrzone I sind die Städte und Gemeinden mit ihren Gemarkungen und Gebieten:

Alt Tucheband (teilweise):	-	Rathstock - teilw.;
Bad Freienwalde (teilweise):	-	Altgietzen, Bralitz – östl. der B 158, Hohensaaten, Hohenwutzen, Neuenhagen – östl. der B 158, Neugietzen, Schiffmühle – östl. der B 158;
Bleyen-Genschmar (teilweise):	-	Bleyen – teilw., Genschmar – teilw.;
Küstriner Vorland (teilweise):	-	Gorgast – teilw., Küstrin-Kietz – teilw., Manschnow – teilw., Neu Manschnow;
Lebus (teilweise):	-	Lebus – östl. der B 112, Wüste Kunersdorf – östl. der B 112;

Für den **verbindlichen** elektronischen Rechtsverkehr mit dem Landkreis Märkisch-Oderland steht Ihnen die E-Mail-Adresse poststelle@landkreismol.de zur Verfügung. Informationen unter: <http://www.maerkisch-oderland.de/kontakt>. Alle anderen E-Mail-Adressen dienen nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur. Internet: www.maerkisch-oderland.de

Allgemeine Sprechzeiten:
Di. 9-12; 13-18 Uhr
Fr. 9-12 Uhr

Bankverbindung: Sparkasse Märkisch-Oderland
IBAN: DE04 1705 4040 0020 0671 19
BIC: WELADED1MOL

Steuerangaben:
064/149/04295
USt-ID-Nr.: DE155877679

Letschin (teilweise):	-	Groß Neuendorf – teilw., Kienitz - teilw., Mehrin Graben – teilw., Neubarnim – teilw., Ortwig – teilw., Ortwig Graben teilw., Sophienthal – teilw., Zelliner Loose – teilw.;
Neulewin (teilweise):	-	Güstebieser Loose, Karlshof – teilw., Kerstenburch – teilw., Neulewin – teilw., Neulietzegöricke – teilw.;
Oderaue (teilweise):	-	Altreetz – teilw., Altwustrow – teilw., Neuküstrinchen- teilw., Neuranft – teilw., Neureetz – teilw., Neurüdnitz, Neuwustrow – teilw., Zäckericker Loose;
Podelzig (teilweise):	-	Podelzig (teilw.);
Reitwein (teilweise):	-	Reitwein (teilw.);
Zechin (teilweise):	-	Zechin (teilw.).

Die genaue Lage der Sperrzone I ist der als **Anlage 1** beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Tierseuchenallgemeinverfügung ist, zu entnehmen und steht unter <https://www.maerkisch-oderland.de/leben-wohnen/wohnen/landwirtschaft-umwelt-tier/veterinaerangelegenheiten-und-lebensmittelueberwachung/afrikanische-schweinepest> zur Verfügung oder kann im Dienstgebäude des Landkreises Märkisch-Oderland eingesehen werden (Adresse und Öffnungszeiten siehe unter Abschnitt G.).

Der „**Schutzkorridor**“ beschreibt einen von 2 festen Zäunen eingegrenzten Bereich der Sperrzone I mit Anbindung an den „Hochrisikokorridor“. Er ist Bestandteil der Sperrzone I.

Als „**Hochrisikokorridor**“ wird der Bereich ausgewiesen, welcher sich östlich des ASP-Abwehrzaunes zwischen diesem und der Oder befindet. Er ist Bestandteil der Sperrzonen II und I.

Die genauen Lagen des „Schutz- und Hochrisikokorridors“ sind der in der Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Tierseuchenallgemeinverfügung ist, zu entnehmen und stehen unter <https://www.maerkisch-oderland.de/leben-wohnen/wohnen/landwirtschaft-umwelt-tier/veterinaerangelegenheiten-und-lebensmittelueberwachung/afrikanische-schweinepest> zur Verfügung oder können im Dienstgebäude des Landkreises Märkisch-Oderland eingesehen werden (Adresse und Öffnungszeiten siehe unter Abschnitt G.).

III. Absperrungen und Umzäunungen

Die vorübergehende Errichtung von wildschweinsicheren Zäunen in **allen** Restriktionszonen sowie die vorübergehende Errichtung von Segmentzäunen innerhalb der Restriktionszonen sind zu dulden. **Die in die Umzäunungen eingelassenen Tore sind nach dem Passieren unverzüglich zwingend zu schließen.** Bei etwaigen Zuwiderhandlungen kann der jeweils Verantwortliche für dadurch entstehende Schäden in Regress genommen werden.

Der Rückbau der Zaunanlagen wird nach einer Risikobewertung erfolgen.

Die doppelte Einzäunung des Schutzkorridors an der Grenze zu Polen bleibt erhalten.

B. Anordnungen für die Sperrzone II (hierzu zählt teilweise der Hochrisikokorridor):

I. Anordnungen, die per Gesetz für die Sperrzone II gelten:

1. An den Hauptzufahrtswegen zur Sperrzone II werden von den zuständigen Behörden an geeigneten Stellen Schilder mit der Aufschrift „Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen – Sperrzone II“ gut sichtbar angebracht.
2. Personen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben geeignete Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen von Haut, Kleidung und Schuhwerk durchzuführen.
3. Hunde und Gegenstände (auch Fahrzeuge), die bei der Jagd verwendet werden, soweit sie mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, sind durch den Halter bzw. durch den Jagdausübungsberechtigten zu reinigen und zu desinfizieren.
4. Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen in einen Betrieb nicht verbracht werden.
5. Gras, Heu und Stroh, welche in der Sperrzone II gewonnen wurden, dürfen nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden. Dies gilt nicht für Gras, Heu und Stroh, das vor der Verwendung mindestens für 6 Monate vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert oder für mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70 °C unterzogen wurde.
6. **Jagdausübungsberechtigte haben** jedes erlegte Wildschwein unverzüglich zu kennzeichnen (Wildmarke), einen Wildursprungsschein (inklusive der Angabe des Erlegungsortes und GPS-Koordinaten) auszustellen, Proben zur Untersuchung auf ASP zu entnehmen, diese Proben zu kennzeichnen und mit dem Untersuchungsantrag dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt bzw. den bekannten Stellen zuzuführen.
7. Jedes verendet aufgefundene Wildschwein ist unverzüglich unter Angabe des Fundortes (GPS-Daten) beim zuständigen Veterinäramt anzuzeigen. Die sachgemäße Kennzeichnung, Probennahme, Bergung und unschädliche Beseitigung ist durch geschulte und beauftragte Personen durchzuführen.
8. Jedes verendet aufgefundene Wildschwein und der Aufbruch jedes erlegten Wildschweines ist über die Tierkörperbeseitigungsfirma SecAnim GmbH unschädlich zu beseitigen. Die unschädliche Beseitigung hat durch Abgabe des Aufbruchs jedes erlegten Wildschweines in hierfür vorgesehene Sammelbehälter zu erfolgen oder ist den unter <https://www.maerkisch-oderland.de/leben-wohnen/wohnen/landwirtschaft-umwelt-tier/veterinaerangelegenheiten-und-lebensmittelueberwachung/afrikanische-schweinepest> festgelegten Standorten zuzuführen.
9. Wildschweine, frisches Wildschweinefleisch, Wildschweinefleischerzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, die von Wildschweinen aus der Sperrzone II stammen, dürfen aus dieser nicht verbracht werden.

II. Weitere Anordnungen für die Sperrzone II

Zudem wird für die **Sperrzone II** Folgendes angeordnet:

1. Die **Nutzung landwirtschaftlicher Flächen** hat in Verbindung mit einer Fallwildsuche zu erfolgen.
2. Hunde dürfen nicht frei umherlaufen. Es gilt eine strikte Leinenpflicht für Hunde. (Ausnahmen: nachweislich ausgebildete Jagd- und Hütehunde während ihres Einsatzes).

3. **Jagdausübungsberechtigte** sind verpflichtet, nach verendeten Wildschweinen zu suchen, ggf. die Suche durch andere Personen zu dulden und bei dieser mitzuwirken. Von den Jagdausübungsberechtigten zu dulden sind insbesondere die für die Kadaversuche eingesetzten Suchtrupps und die sie jeweils begleitenden Jäger mit Schusswaffen.
4. Jagdausübungsberechtigte haben eine verstärkte Bejagung von Schwarzwild durchzuführen.
5. Die Verwertung im Rahmen „der kleinen Mengenregelung“ von frischem Wildschweinefleisch und Wildschweinefleischerzeugnissen sowie tierischen Nebenprodukten, die von Tieren stammen, die in der Sperrzone II erlegt/getötet wurden, darf erst nach Vorliegen eines ASP-negativen Ergebnisses erfolgen.

C. Anordnungen für die Sperrzone I, Schutzkorridor, teilweise Hochrisikokorridor

I. Anordnungen, die per Gesetz für die Sperrzone I (Schutzkorridor und teilweise Hochrisikokorridor) gelten:

1. **Jagdausübungsberechtigte** haben jedes erlegte Wildschwein unverzüglich zu kennzeichnen (Wildmarke, Wildursprungsschein) und Proben zur Untersuchung auf ASP zu entnehmen, sie haben diese Proben zu kennzeichnen und mit dem Untersuchungsantrag dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt bzw. den bekannten Stellen oder den unter D.3. benannten Kurierstützpunkten zuzuführen.

Nach Veröffentlichung eines negativen Untersuchungsergebnisses auf der Internetseite des Landkreises Märkisch-Oderland unter: <https://www.maerkisch-oderland.de/leben-wohnen/wohnen/landwirtschaft-umwelt-tier/veterinaerangelegenheiten-und-lebensmittelueberwachung/afrikanische-schweinepest> wird der Tierkörper vom Veterinäramt zur Verwendung als Lebensmittel für das Inland freigegeben.

2. Jagdausübungsberechtigte haben dafür Sorge zu tragen, dass der Aufbruch des erlegten Schwarzwildes und die Sammlung des Aufbruchs bei Gesellschaftsjagden zentral an einem Ort erfolgen.
3. Jagdausübungsberechtigte haben jedes verendet aufgefundene Wildschwein unverzüglich
 - a) unter Angabe des Fundortes (GPS-Daten) dem Veterinäramt anzuzeigen,
 - b) zu kennzeichnen (Wildmarke, Wildursprungsschein), Proben zur Untersuchung auf ASP zu entnehmen und die Proben mit Wildursprungsschein und Untersuchungsantrag dem Veterinäramt bzw. den bekannten Stellen oder den unter D.3 benannten Kurierstützpunkten zuzuleiten.
4. Jedes verendet aufgefundene Wildschwein sowie der Aufbruch jedes erlegten Wildschweines ist über die Tierkörperbeseitigungsfirma SecAnim GmbH unschädlich zu beseitigen. Die unschädliche Beseitigung hat durch Abgabe des Schwarzwildkadavers bzw. Aufbruchs jedes erlegten Wildschweines in hierfür vorgesehene Kadavertonnen zu erfolgen oder ist den unter: <https://www.maerkisch-oderland.de/leben-wohnen/wohnen/landwirtschaft-umwelt-tier/veterinaerangelegenheiten-und-lebensmittelueberwachung/afrikanische-schweinepest> festgelegten Standorten zuzuführen.
5. Gehaltene Schweine dürfen nicht verbracht werden. Dies gilt nicht bei einem Verbleib im Inland. Gehaltene Wildschweine dürfen nicht verbracht werden.

II. weitere Anordnungen für die Sperrzone I, Schutzkorridor und teilweise Hochrisikokorridor

1. Tierhalter haben:

- a) dem Veterinäramt unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes anzuzeigen;
- b) sämtliche Schweine so abzusondern, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können;
- c) geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstiger Standorte einzurichten;
- d) verendete und erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf ASP nicht ausgeschlossen werden kann, dem Veterinäramt zu melden und nach näherer Anweisung des Veterinäramtes serologisch oder virologisch auf ASP untersuchen zu lassen;
- e) Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren;
- f) sicherzustellen, dass Hunde das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.

2. Auf öffentlichen bzw. privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf rein betrieblich genutzten Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben werden.

3. Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen nicht in einen Schweinehaltungsbetrieb verbracht werden.

4. **Jagdausübungsberechtigte** sind verpflichtet, verstärkt nach verendeten Wildschweinen zu suchen und ggf. die Suche durch andere Personen zu dulden und bei dieser mitzuwirken. Von den Jagdausübungsberechtigten zu dulden sind insbesondere die für die Kadaversuche eingesetzten Suchtrupps und die sie jeweils begleitenden Jäger mit Schusswaffen.

5. Jagdausübungsberechtigte haben Wildschweine verstärkt zu bejagen.

6. Hunde und Gegenstände, die bei der Jagd verwendet wurden und mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, sind wirksam zu reinigen und zu desinfizieren.

D. Anordnungen für Jagdausübungsberechtigte in den übrigen Gemarkungen, Gemeinden und Städten des Landkreises MOL außerhalb der festgelegten Restriktionszonen (Sperrzone II und I – siehe A.):

1. Jagdausübungsberechtigte haben die verstärkte Bejagung von Wildschweinen durchzuführen.

2. Jagdausübungsberechtigte haben eine verstärkte Fallwildsuche nach Wildschweinen durchzuführen. Jedes verendet aufgefundene Wildschwein, einschließlich Unfallwild, ist dem Veterinäramt anzuzeigen, durch den Jagdausübungsberechtigten mittels Tupfer zu beproben und diese Probe mit dem vollständig ausgefüllten Untersuchungsantrag und dem Wildursprungsschein beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt abzugeben bzw. den bekannten Stellen oder den Kurierstützpunkten siehe D.3. zuzuleiten.

3. **Zusätzlich** sind in den nachfolgend aufgeführten Gemarkungen, Gemeinden und Städten alle erlegten Wildschweine außerhalb der ASP-Restriktionsgebiete vom

Jagdausübungsberechtigten einer virologischen Untersuchung zuzuführen (EDTA-Blut). Die Proben sind mit einem vollständig und korrekt ausgefüllten Untersuchungsantrag zu versehen und folgenden Kurierstützpunkten der Kreisverwaltung:

- Vierlinden, OT Diedersdorf, Waldsiedlung Eichendamm 14,
- Bad Freienwalde, Amtsstraße 4 oder
- Strausberg, Klosterstraße 14

bzw. mit der Trichinenprobe den Fleischbeschauärzten zur Untersuchung auf ASP zuzuleiten.

Alt Tucheband (teilw.):	Alt Tucheband, Hathenow, Neu Tucheband, Rathstock – teilw.;
Bad Freienwalde (teilw.):	Altranft, Bad Freienwalde, Bralitz – westl. d. B 158, Neuenhagen – westl. d. B 158, Schiffmühle – westl. d. B 158;
Bleyen-Genschmar (teilw.):	Bleyen – teilw., Genschmar teilw.;
Bliesdorf (teilw.):	Bliesdorf -teilw., Kunersdorf – teilw., Metzdorf;
Falkenberg (teilw.):	Falkenberg – teilw.;
Falkenhagen (Mark); Fichtenhöhe; Golzow; Gusow-Platkow;	
Küstriner Vorland (teilw.):	Gorgast – teilw., Küstrin-Kietz – teilw., Manschnow – teilw.;
Lebus (teilw.):	Lebus – westl. d. B 112, Mallnow, Wüste Kunersdorf – westl. d. B 112;
Letschin (teilw.):	Groß Neuendorf – teilw., Kienitz – teilw., Neubarnim – teilw., Ortwig – teilw., Sophienthal – teilw.;
Lietzen; Lindendorf;	
Märkische Höhe (teilw.):	Ringenwalde;
Müncheberg (teilw.):	Hermersdorf, Jahnsfelde, Münchehofe, Obersdorf, Trebnitz;
Neuhardenberg; Neulewin (teilw.):	Karlshof – teilw., Kerstenbruch – teilw., Neulewin – teilw., Neulietzegöricke – teilw.;
Neutrebbin; Oderaue (teilw.):	Altreetz – teilw., Altwustrow – teilw., Neuküstrinchen – teilw., Neuranft – teilw., Neuwustrow – teilw.;
Reitwein (teilw.); Seelow; Treplin; Vierlinden;	
Wriezen (teilw.):	Altwriezen, Beaugard, Eichwerder, Jäckelsbruch, Neugaul, Rathsdorf – teilw., Wriezen – teilw.;
Zechin (teilw.): Zeschdorf.	Buschdorf, Friedrichsaue, Zechin – teilw.;

Die genaue Lage der festgelegten Gebiete ist der als Anlage 2 beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Tierseuchenallgemeinverfügung ist, zu entnehmen und steht unter <https://www.maerkisch-oderland.de/leben-wohnen/wohnen/landwirtschaft-umwelt-tier/veterinaerangelegenheiten-und-lebensmittelueberwachung/afrikanische-schweinepest> zur Verfügung.

E. Sofortige Vollziehbarkeit

Die sofortige Vollziehung für die Punkte B. I. 1., 4. – 7., B. II. 2., C. I. 1. – 3., C. II. 1. a), b), e), f), 2., 3. wird hiermit gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse angeordnet. Im Übrigen folgt die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 37 TierGesG per Gesetz. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

F. Inkrafttreten und Befristung

Diese Neufassung der Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zum 21.09.2025 (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

Gleichzeitig tritt die Tierseuchenallgemeinverfügung vom 26.11.2024 außer Kraft. Die vollständige Aufhebung derselben ist nötig, um mit der neuen Allgemeinverfügung trotz teilweise gleichbleibender Restriktionen, aber auch Neuerungen, eine Übersichtlichkeit und damit Bürgerfreundlichkeit zu gewährleisten.

G. Weitere Kontaktdaten/Informationen

Jeder Verdacht auf Erkrankung von Schweinen an ASP ist dem Veterinäramt sofort unter: veterinaeramt@landkreis.mol.de, Tel.: 03346/850-6969 oder -6901, FAX: 03346/850-6909 zu melden. Die Hotline des Bürgertelefons für Auskünfte zum Thema ASP erreichen Sie von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 08:00 bis 15:00 Uhr und am Freitag in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr 03346/850-6969. Ihre Anfragen können Sie auch per E-Mail an veterinaeramt@landkreis.mol.de richten.

Die Allgemeinverfügung, einschließlich Begründung, sowie sämtliche Anlagen werden auf der Internetseite des Landkreises Märkisch-Oderland unter <https://www.maerkisch-oderland.de> veröffentlicht und können während der üblichen Sprechzeiten (Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr) oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Märkisch-Oderland, Dienstort 15306 Vierlinden, OT Diedersdorf, Waldsiedlung, Eichendamm 14 eingesehen werden.

H. Zuwiderhandlungen

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 3 und 4 TierGesG i. V. m. § 25 Abs. 1 Schweinepest-Verordnung eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße von bis zu 30.000,00 € geahndet werden.

Begründung

Bei einem Anfang März 2025 erlegten Wildschwein im Hochrisikokorridor bei Kienitz wurde die ASP amtlich festgestellt und es musste eine Sperrzone II eingerichtet werden.

Die ASP ist eine virusbedingte, hochansteckende und gefährliche Tierseuche, die unter natürlichen Bedingungen auf Haus- und Wildschweine übertragbar ist. Andere Haus- und Wildtiere sowie der Mensch sind durch die ASP nicht gefährdet. Sie ist in vielen Ländern verbreitet und in ihrer klassischen Verlaufsform durch eine hohe Krankheits- und Sterblichkeitsrate gekennzeichnet. Hauptüberträger der Seuche sind virusausscheidende Schweine. Der Erreger wird über Nasen-, Rachen-, Augensekret und Speichel, später auch über Urin und Kot ausgeschieden. Übertragen wird der Erreger durch direkten Kontakt von

Tier zu Tier, über Fleisch infizierter Schweine oder Speiseabfälle, aber auch indirekt über Personen, Fahrzeuge, Futter, Einstreu, sonstige Gegenstände, Zecken oder aasfressende und -verbreitende Tiere. Die Inkubationszeit, d. h. die Zeit von der Einschleppung des Erregers bis zum Auftreten der ersten Krankheitssymptome, beträgt etwa 7 bis 10 Tage.

Das Auftreten der ASP kann auf Grund der klinischen Symptome (u. a. Fieber, Fressunlust, Bewegungsstörungen), der Leistungseinbußen und der Tierverluste in den betroffenen Schweine haltenden Betrieben zu großen wirtschaftlichen Schäden führen. Die strengen Handelsbeschränkungen, die auf Grund des Auftretens der ASP jedoch auch für die umliegenden, nicht von der Krankheit betroffenen Betriebe verhängt werden, führen zu enormen wirtschaftlichen Verlusten für die gesamte Region.

Diese Allgemeinverfügung dient der Umsetzung der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen i. V. m. der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687, der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594, dem Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) sowie der Schweinepest-Verordnung in den jeweils geltenden Fassungen.

Entsprechend Artikel 70-71 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. Artikel 63-65 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 ergreift die zuständige Behörde die erforderlichen Seuchenpräventions- und Bekämpfungsmaßnahmen.

Zur Vorbeugung und Bekämpfung der Tierseuche ASP erlässt das zuständige Veterinäramt auf der Grundlage der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 sowie nach § 38 Abs. 11 TierGesG mit dieser Allgemeinverfügung weitere Anordnungen und Maßregeln in Umsetzung der Schweinepest-Verordnung. Das Tiergesundheitsgesetz regelt in §§ 4, 5, 8, und 10 neben den EU-Maßnahmen weitere Maßnahmen zur Vorbeugung vor Tierseuchen und deren Bekämpfung. In diesem Rahmen dient es auch der Tiergesundheit. Gemäß § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) ist das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Märkisch-Oderland für die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften zuständig. Eine solche Rechtsvorschrift stellt die Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung) dar.

Ermächtigungsgrundlage für die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung bilden ferner § 3a, § 14d und § 14e der Schweinepest-Verordnung. Die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung stehen zum Teil im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde nach § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) i. V. m. § 40 VwVfG. Die im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens getroffenen Maßnahmen stehen nicht außer Verhältnis zum Ziel, eine Weiterverbreitung des noch in Teilen Deutschlands und im Nachbarland Polen aktiven Krankheitserregers zu verhindern. Durch eine Infektion der Wildschweine besteht das Risiko einer Erkrankung auch der im Restriktionsgebiet gehaltenen Hausschweine. Eine Erkrankung würde hier eine Keulung des gesamten Hausschweinebestandes nach sich ziehen.

Breitet sich das Virus unkontrolliert aus, so kann dies neben Leistungseinbußen auch erhebliche Tierverluste und strenge Handelsbeschränkungen nach sich ziehen. Dies hätte weitere erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen, auch für nicht von der Krankheit betroffene Betriebe und für ganze Wirtschaftsbereiche in der Region sowie landesweit.

Das Friedrich-Löffler-Institut für Viruskrankheiten (FLI) hat zusammen mit dem Deutschen Jagdverband e. V. (DJV) hinsichtlich der Bekämpfung der ASP Empfehlungen in einem Maßnahmenkatalog erarbeitet, die bei Ausübung des Ermessens Berücksichtigung gefunden haben. (Maßnahmenkatalog – Optionen für die Bekämpfung der ASP bei Wildschweinen im Tierseuchenfall, Empfehlungen/ DJV und FLI/ Stand 10.10.2017)

Die Anordnungen dieser Verfügung sind geeignet, die Tierseuche frühzeitig zu erkennen und für den Fall des weiteren Auftretens, der Verbreitung entgegenzuwirken. Ein milderes Mittel zur Erreichung der vorgenannten Ziele ist nicht erkennbar. Die Maßnahmen sind angemessen und führen nicht zu einem persönlichen Nachteil, der erkennbar außer Verhältnis zum zuvor erläuterten Ziel steht.

Die zeitlich befristeten und räumlich begrenzten Beschränkungen der individuellen Handlungsfreiheit sowie auferlegten Maßregeln sind in Anbetracht der benannten Gefahren verhältnismäßig.

Die Aufhebung der Allgemeinverfügung oder einzelner Anordnungen erfolgt, sobald es die epidemiologische Lage erlaubt. Damit wird auch dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprochen.

Im Übrigen wird auf die nachfolgende Begründung der einzelnen Anordnungen dieser Allgemeinverfügung verwiesen.

Zu A.:

Entsprechend Artikel 4 - 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 i. V. m. § 14d Abs. 2 Schweinepest-Verordnung hat die zuständige Behörde ein Gebiet um die Fundorte von infiziertem Schwarzwild als Sperrzone II sowie um diese eine Sperrzone I festzulegen, wenn der Ausbruch der ASP bei einem Wildschwein festgestellt wurde.

Mit der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die ASP bei Wildschweinen, erstmals veröffentlicht am 01.10.2020, wurden Restriktionsgebiete im Landkreis Märkisch-Oderland festgelegt und in der Folge der aktuellen Tierseuchensituation angepasst. Dabei sind bisherige epidemiologische Untersuchungen, die Verbreitung des Erregers, die Wildschweindichte, Tierbewegungen innerhalb der Wildschweinpopulation, natürliche Grenzen sowie Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt worden.

Die zuständige Behörde kann ferner, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung unerlässlich ist und auf Grund der möglichen Weiterverbreitung des Erregers dringend geboten erscheint, für die Restriktionszonen oder einen Teil dieser Gebiete Maßnahmen zur Absperrung, insbesondere durch Errichten einer Umzäunung, ergreifen, sofern sich dort Wildschweine aufhalten, die an ASP erkrankt sind, bei denen der Verdacht auf ASP besteht oder von denen mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass sie das Virus der ASP aufgenommen haben (§14d Abs. 2c der Schweinepest-Verordnung).

Um dem anhaltenden Seuchendruck aus dem Nachbarstaat Polen zu begegnen, wurden im Land Brandenburg entlang der Staatsgrenze zu Polen ein „Schutzkorridor“ und ein „Hochrisikokorridor“ eingerichtet, welche mit festen Zäunen entlang der „Oder“ nach Westen abgegrenzt worden sind. Diese Zaunbegrenzung bleibt bis auf Weiteres bestehen.

Da Wildschweine mitunter einen erheblichen Bewegungsradius haben, ist nicht ausgeschlossen, dass Tiere, die sich möglicherweise infiziert haben, ihr bisheriges Einstandsgebiet verlassen. Daher wurde von der Ermächtigung gem. § 14d Abs. 2b Nr. 2 und Abs. 2c Nr. 1 bis Nr. 3 Schweinepest-Verordnung Gebrauch gemacht, Maßnahmen zur Absperrung zu ergreifen, um erkranktes oder möglicherweise infiziertes Schwarzwild in den abgegrenzten Gebieten zu halten, dort eine Durchseuchung zu ermöglichen sowie eine Verbreitung der Tierseuche in andere Gebiete zu verhindern. Eine effiziente und zeitnahe Bekämpfung der Tierseuche macht die Abgrenzung der infizierten Wildschweine erforderlich. So soll ein Eintrag in schwer zugängliche u. a. bewaldete Regionen unterbunden werden. Errichtete Segmentzäune dienen dem Zweck einer effektiven und dauerhaften Entnahme von Schwarzwild. Um dies wirkungsvoll durchzusetzen, ist eine Duldung der vorübergehenden Errichtung von Zäunen unerlässlich. Nach erfolgten Risikobewertungen ist es vertretbar und angemessen, errichtete ASP-Schutzzäune und -tore teilweise abzubauen.

Bis zum 14.07.2022 hatte sich bei 358 Stück Schwarzwild aus diesen Regionen des Landkreises Märkisch-Oderland eine ASP-Infektion bestätigt. Am 12.03.2025 wurde ein neuer ASP-Ausbruch bei einem Wildschwein bei Kienitz im Hochrisikokorridor amtlich festgestellt. Im Nachbarland Polen sind in Grenznähe weiterhin positive ASP-Fälle zu verzeichnen. Daher bleibt die doppelte Umzäunung des Schutzkorridors entlang der Staatsgrenze weiter bestehen.

Die errichteten Zäune dienen dem Zweck, infizierte Wildschweine an einer Migration zu hindern, gesundes Schwarzwild vor einer Infektion mit ASP zu schützen sowie Land- und Forstwirte vor teilweise erheblichen Einschränkungen im Falle einer Wiedereinschleppung der ASP zu bewahren.

Zu B. I. Anordnungen, die per Gesetz für die Sperrzone II gelten:

Die Anordnungen ergeben sich aus §§ 14d, 14e, 14i und 14j Schweinepest-VO sowie aus Art. 48 - 50 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687.

Zu B. II. 1.:

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt kann als zuständige Behörde gemäß § 14d Abs. 5a Nr. 1 Schweinepest-Verordnung aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung die Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Flächen für längstens sechs Monate beschränken. Die Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen wird mit einer Fallwildsuche verbunden, um zu verhindern, dass verendete Wildschweine unentdeckt bleiben.

Eine weitere Ausbreitung der ASP in die Sperrzone I oder gar in bisher freie Gebiete würde weitere wirtschaftliche Schäden in erheblichen Größenordnungen sowie weitere Restriktionen nach sich ziehen.

Zu B. II. 2.:

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt hat nach pflichtgemäßem Ermessen davon Gebrauch gemacht, gemäß § 14d Abs. 7 Schweinepest-Verordnung anzuordnen, dass Hunde in der Sperrzone II nicht frei herumlaufen dürfen, um eine Beunruhigung des Wildes, insbesondere ein Aufscheuchen von Schwarzwild, einen direkten Kontakt zwischen Hund und Schwarzwild oder die mögliche Verschleppung von Knochen bzw. Sekreten zu verhindern. Da das Virus, wie v. g., sehr widerstandsfähig ist und auch über indirekte Übertragungswege verbreitet werden kann, insbesondere auch durch herumstreunende Hunde, ist es geeignet, erforderlich und auch angemessen, das Herumstreunen von Hunden durch strikten Leinenzwang zu unterbinden.

Ausgenommen vom Leinenzwang sind für die im Rahmen der Jagd zur erforderlichen Nachsuche eingesetzten, ausgebildeten Jagdhunde sowie ausgebildete Hütehunde.

Zu B. II. 3.:

Gemäß § 14d Abs. 5b S. 1 und 2 Schweinepest-Verordnung kann das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt als zuständige Behörde die Jagdausübungsberechtigten zur Suche nach verendeten Wildschweinen verpflichten. Die Jagdausübungsberechtigten können die Suche auch auf ihre Begehungsscheininhaber übertragen. Sofern eine unverzügliche und wirksame Suche durch die Jagdausübungsberechtigten nicht sichergestellt werden kann, haben sie eine solche Suche durch andere Personen zu dulden und bei dieser Suche mitzuwirken.

Durch die schnelle, umfassende und systematische Suche soll erreicht werden, dass in der Sperrzone II schnellstmöglich alle an der Tierseuche verendeten Wildschweine aufgefunden werden. So können durch eine zeitnahe und restlose Entfernung aufgefundener Wildschweinkadaver die Infektionsquellen aus diesem Gebiet beseitigt, der Infektionsdruck

reduziert und auf diese Weise die Verbreitung der Tierseuche über die Sperrzone II hinaus verhindert werden.

Zu B. II 4. - 5.:

Die verstärkte Bejagung von Schwarzwild wird gemäß § 14d Abs. 6 i. V. m. § 14a Abs. 8 Nr. 1 Schweinepest-Verordnung angeordnet. Dadurch soll der Schwarzwildbestand dermaßen reduziert werden, dass Infektionsketten abreißen und eine Tilgung der ASP möglich wird.

Das Fleisch sowie Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte von Wildschweinen darf erst nach Vorliegen eines ASP-negativen Ergebnisses verwertet werden, um eine Verschleppung des ASP-Virus zu verhindern.

Die getroffenen Maßnahmen sind erforderlich. Ein milderer Mittel zur Erreichung der vorgenannten Ziele ist nicht erkennbar. Die Anordnungen sind geeignet, die Tierseuche frühzeitig zu erkennen und für den Fall des Auftretens, der Verbreitung entgegenzuwirken. Die Maßnahmen sind angemessen und führen nicht zu einem persönlichen Nachteil, der erkennbar außer Verhältnis zum eingangs erläuterten Ziel steht. Die Anordnungen erfolgen nach pflichtgemäßem Ermessen.

Zu C. I. 1. - 5.:

Die Pflichten der Jagd ausübungsberechtigten, ergeben sich zunächst aus § 14e Abs. 1 Nr. 1 und 2 Schweinepest-Verordnung.

Nach § 14d Abs. 8, i. V. m. Abs. 5, 5b und 6 Satz 1 bis 3 Schweinepest-Verordnung können die angeordneten Maßnahmen aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung für die Sperrzone I angeordnet werden um sicherzustellen, dass die ASP nicht wieder eingeschleppt wird. Die Maßnahmen dienen insbesondere der Erkennung der ASP bei Wildschweinen.

Gem. § 14i Abs. 2 Nr. 2. Schweinepest-Verordnung wird nach Vorlage des virologisch negativen Ergebnisses auf das Virus der ASP das Wildschweinfleisch zur Verwertung im Inland freigegeben. Der Transport von erlegtem Schwarzwild darf nur in auslaufsicheren Behältnissen erfolgen.

Die Anordnung, den Aufbruch der unschädlichen Beseitigung zuzuführen, soll verhindern, dass diese im Wald hinterlassen oder dorthin verbracht werden und so das Risiko der Verschleppung beispielsweise durch Aasfresser besteht.

Die getroffenen Maßnahmen sind erforderlich. Ein milderer Mittel zur Erreichung der vorgenannten Ziele ist nicht erkennbar. Die Anordnungen sind geeignet, die Tierseuche frühzeitig zu erkennen und für den Fall des Auftretens, der Verbreitung entgegenzuwirken. Die Maßnahmen sind angemessen und führen nicht zu einem persönlichen Nachteil, der erkennbar außer Verhältnis zum eingangs erläuterten Ziel steht. Die Anordnungen erfolgen nach pflichtgemäßem Ermessen.

Gemäß Art. 9 bzw. Art. 48 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 der Kommission haben die zuständigen Behörden anzuordnen, dass Schweine bzw. Wildschweine aus der Sperrzone I nicht verbracht werden dürfen. Ausnahmen von diesem Verbot können ggf. durch das Veterinäramt für Verbringungen von Schweinen innerhalb Deutschlands genehmigt werden.

Zu C. II. 1. - 3.:

Nach § 14d Abs. 8 i. V. m. Abs. 4, und 5 Schweinepest-Verordnung können die angeordneten Maßnahmen aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung für die Sperrzone I angeordnet werden, um sicherzustellen, dass die ASP nicht wieder eingeschleppt wird.

Hinsichtlich des Gebots der Absonderung der Schweine, so dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können, wird darauf Bezug genommen, dass Freiland- und Auslaufhaltungen ein erhöhtes Infektionsrisiko bergen.

Um eine Beunruhigung des Wildes, insbesondere ein Aufscheuchen von Schwarzwild, einen direkten Kontakt zwischen Hund und Schwarzwild oder die mögliche Verschleppung von Knochen bzw. Sekreten zu verhindern, ist unter B.II.1.f) nach pflichtgemäßer Ermessensausübung davon Gebrauch gemacht worden anzuordnen, dass Hunde das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen dürfen. Da das Virus, wie zuvor genannt, sehr widerstandsfähig ist und auch über indirekte Übertragungswege verbreitet werden kann, insbesondere auch durch herumstreunende Hunde, ist es geeignet, erforderlich und auch angemessen, das Herumstreunen von im Betrieb gehaltenen Hunden zu unterbinden.

Wie bereits ausgeführt, weist das ASP-Virus eine hohe Widerstandsfähigkeit in der Umwelt auf, insbesondere ist es im Erdboden bis zu 205 Tage überlebensfähig. Zudem besitzt es auch eine hohe Resistenz gegenüber Erhitzungsprozessen und aufgrund der hohen pH-Stabilität auch gegen Chemikalieneinwirkung.

Diese verfügbaren Maßregeln dienen dem Schutz der in der Sperrzone I vorhandenen Hausschweinebestände und damit u. a. dem Schutz der wirtschaftlichen und finanziellen Grundlage der Tierhalter, als auch der weiterhin dauerhaften Eindämmung des Virus. Eine indirekte Verbreitung des Virus soll auch in Zukunft verhindert werden.

Die ASP stellt aufgrund der Übertragbarkeit von Wildschweinen auf Hausschweine und untereinander, als auch auf Grund der hohen Mortalitätsrate bei einem Infektionsgeschehen gerade für die Schweinehaltungsbetriebe bzw. Hausschweinehalter eine erhebliche Gefahr dar. Die ASP wird überwiegend direkt über Blut und Körperflüssigkeiten erkrankter Tiere, z. B. von Wildschweinen, übertragen. Auch in der hier festgelegten Sperrzone I befinden sich Schweinehalter. Ihre Mitarbeit ist unerlässlich. Vorrangiges Ziel ist es, den Kontakt von Hausschweinen mit Wildschweinen zu verhindern. Der Schweinehalter muss seinen Bestand so abschotten, dass jeder Kontakt mit Wildschweinen, Teilen derselben sowie Gegenständen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, ausgeschlossen ist. Freilandhaltungen sind hier besonders gefährdet, aber auch konventionelle Stallhaltungen müssen geeignete Vorsichtsmaßnahmen ergreifen (z. B. wildschweinsichere Umzäunung des Betriebsgeländes, unzugängliche Lagerung von Futtermitteln und Einstreu).

Das Verbot des Treibens von Schweinen auf privaten und öffentlichen Wegen sowie das Verbot zur Verbringung von Wildschweinen, Teilen davon sowie Gegenständen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind in einen Schweinehaltungsbetrieb, zielen darauf ab, einer unbemerkten Verschleppung der ASP durch eine Verbreitung infektiösen Materials über Tiere, Gegenstände, Menschen und anderen Vektoren vorzubeugen.

Abgesehen davon sind Schweinehalter nach der Schweinehaltungshygieneverordnung schon per Gesetz zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen verpflichtet. Die Anordnungen sollen sicherstellen, dass die genannten Verpflichtungen zum Schutz Dritter und anderer Schweinehalter strikt eingehalten werden.

Futtermittel, Einstreu und Arbeitsgeräte müssen im Betrieb so gelagert werden, dass sie gegen Kontaminationen geschützt sind. Dies bedeutet insoweit eine für Wildschweine und aasfressende Vögel unzugängliche Lagerung von Rohware, Endprodukten und Futtermitteln.

Zu C. II. 4. - 6.:

Durch die Anordnungen zur verstärkten Suche nach verendeten Wildschweinen und Teilen derselben, die Duldung einer möglichen Suche durch andere Personen sowie der Mitwirkungspflicht durch die örtlichen Jagd ausübungs berechtigten soll sichergestellt werden, dass hierdurch schnell und effizient alle ggf. noch mit ASP infizierten

Schwarzwildkadaver sowie Teile derselben entfernt werden, der Infektionsdruck reduziert und auf diese Weise eine mögliche weitere Verschleppung der Seuche über diese Vektoren verhindert wird. Die Jagdausübungsberechtigten können die Suche auch auf ihre Begehungsscheininhaber übertragen. Sofern eine unverzügliche und wirksame Suche durch die Jagdausübungsberechtigten nicht sichergestellt werden kann, haben sie eine solche Suche durch andere Personen zu dulden und bei dieser Suche mitzuwirken. Die vorhandene Ortskenntnis der Jagdausübungsberechtigten im jeweiligen Jagdrevier ist hierfür eine wertvolle Unterstützung.

In der Sperrzone I sind Wildschweine verstärkt zu bejagen, da dies weiterhin der gezielten Reduzierung der Schwarzwildpopulationen dient, wodurch einer Wiedereinschleppung und weiteren Verbreitung des ASP-Virus entgegen gewirkt wird.

Auch die Anordnung, Hunde und Gegenstände, die bei der Jagd verwendet wurden und mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, gründlich zu reinigen und wirksam zu desinfizieren, dient dem Ziel, einer Weiterverbreitung des ASP-Virus in bisher freie Gebiete sicher entgegenzuwirken.

Aufgrund des noch immer aktiven ASP-Infektionsgeschehens in Brandenburg, Deutschland und im angrenzenden polnischen Staatsgebiet sind vorstehende Maßnahmen geeignet, erforderlich und angemessen, mithin verhältnismäßig, die Anordnungen der Ziffern 4. bis 6. in Bezug auf Kadaversuche und verstärkter Bejagung in der Sperrzone I anzuwenden.

Zu D. 1. - 3.:

Auf Grundlage des Artikels 71 der VO (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 3a Schweinepest-Verordnung sowie dem Erlass zur Durchführung der Schweinepest-Verordnung – Anordnung von Maßnahmen zur Vorbeugung vor der Einschleppung und zur frühzeitigen Erkennung der ASP des MSGIV vom 22.11.2024 - wurden die Maßnahmen unter D. 1. - 3. getroffen, um auch in den übrigen Gebieten des Landkreises Märkisch-Oderland eine Möglichkeit der Früherkennung der ASP bei Wildschweinen zu erhalten. Die Anordnungen ermöglichen es, einen eventuellen Eintrag der ASP in zurzeit freie Gebiete des Landkreises Märkisch-Oderland zu erkennen und frühzeitig Maßnahmen zur Eindämmung und Bekämpfung zu ergreifen sowie eine Reduzierung des Schwarzwildbestandes kurzfristig einzuleiten.

Alle vorgenannten angeordneten Maßnahmen stehen nicht außer Verhältnis zum Ziel, eine Wiedereinschleppung und Weiterverbreitung des Krankheitserregers zu verhindern. Eine Erkrankung weiterer Bestände würde eine Keulung des gesamten Hausschweinebestandes nach sich ziehen. Breitet sich das Virus unkontrolliert aus, so kann dies neben Leistungseinbußen auch erhebliche Tierverluste und weitere strenge Handelsbeschränkungen nach sich ziehen. Dies hätte erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen, auch für nicht von der Krankheit betroffene Betriebe und für ganze Wirtschaftsbereiche in der Region sowie landesweit. Die getroffenen Maßnahmen sind erforderlich. Ein milderer Mittel zur Erreichung der vorgenannten Ziele ist nicht erkennbar. Die Anordnungen sind geeignet, die Tierseuche frühzeitig zu erkennen und für den Fall des Auftretens, der Verbreitung entgegenzuwirken. Die Maßnahmen sind angemessen und führen nicht zu einem persönlichen Nachteil, der erkennbar außer Verhältnis zum eingangs erläuterten Ziel steht.

Die Beschränkungen der individuellen Handlungsfreiheit und auferlegten Maßregeln sind angesichts der benannten Gefahren verhältnismäßig.

Zu E:

Die sofortige Vollziehung für die Punkte B. I. 1., 4. – 7., B. II. 2., C. I. 1. – 3., C. II. 1. a), b), e), f), 2., 3. wird hiermit gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet. Im Übrigen folgt die sofortige Vollziehung nach § 80

Abs. 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 37 TierGesG per Gesetz. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO für die v. g. Maßnahmen war im besonderen öffentlichen Interesse anzuordnen, da der Ausbruch sowie die Ausbreitung der ASP und damit die Gefahr von tiergesundheitslichen wie auch wirtschaftlichen Folgen schnellstmöglich erkannt und unterbunden werden muss. Durch den Zeitverzug, der im Falle der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Widerspruchs eintreten würde, könnte es zur Weiterverbreitung des Erregers kommen.

Insbesondere ist die Verpflichtung zur Anzeige verendet aufgefundenen Schwarzwildes durch Jagd ausübungs berechtigte in den Restriktionsgebieten sowie die Anzeigepflicht der Tierhalter in der Sperrzone I in Bezug auf verendete, erkrankte Schweine und hinsichtlich der Anzahl der gehaltenen Schweine gegenüber dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt unverzüglich erforderlich. Die Behörde kann dadurch schnellstmöglich und ohne Zeitverzug Maßnahmen zur Bekämpfung der Tierseuche einleiten bzw. das Ausmaß einer Gefährdung von Hausschweinebeständen erkennen sowie hierfür geeignete Schutzmaßnahmen vornehmen.

Auch in Anbetracht der erheblichen Gefahren, die die Tierseuche bei einem Kontakt mit Hausschweinen hat, ist es zwingend erforderlich, sich ohne zeitlichen Aufschub an die Maßregeln zu halten, dass Schweine nicht auf öffentlichen oder privaten Wegen außerhalb des Betriebsgeländes getrieben werden. Gleiches gilt auch für die Maßregel, dass Futter, Einstreu usw., die für Schweine bestimmt sind oder mit ihnen in Berührung kommen können, wildschweinsicher und auch gesichert vor aasfressenden und -verbreitenden Tieren aufbewahrt werden müssen.

Insbesondere die Absonderung sämtlicher Schweine ohne die Möglichkeit eines Wildschweinkontakts gem. C. II. 1. b resultiert aus § 14d Abs. 4 Nr. 2 Schweinepest-Verordnung und ist gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 im öffentlichen Interesse angeordnet worden. Im Falle des Eintrags der ASP in Hausschweinebestände drohen gravierende Konsequenzen und erhebliche wirtschaftliche Schäden für den gesamten Schweinesektor in Deutschland auch für nicht direkt von der ASP betroffene Schweinehalter durch Vermarktungsverluste. Durch das Vorhandensein einer sicheren und vollständigen Umzäunung sowie die weitere Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen wie sichere Lagerung von Streu- und Futtermaterial, Desinfektion usw. wird die größtmögliche Sicherheit zum Schutz der Hausschweinebestände vor der Einschleppung der ASP erreicht. Der Schutz der Hausschweinebestände gebietet vor dem Hintergrund der drohenden erheblichen wirtschaftlichen Schäden eine sofortige Umsetzung. Die Gefahr der Einschleppung und Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Die aufschiebende Wirkung der Anfechtung der angeordneten eilbedürftigen Maßnahmen würde bedeuten, dass andernfalls die kurzfristige Feststellung des Ausbruchs und damit eine wirksame Bekämpfung der Tierseuche nicht mehr gewährleistet wären.

Im Übrigen sind die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 3 der VwGO i. V. m. § 37 TierGesG sofort vollziehbar. Demnach haben auch Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Das bedeutet, dass die mit dieser Tierseuchenallgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen selbst bei Einlegung eines Widerspruchs zu befolgen sind.

Zu F.:

Gemäß Art. 15 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14 d Abs. 2 Schweinepest-Verordnung wird die Feststellung eines Ausbruchs der ASP im Wildschweinbestand und die

Festlegung der Sperrzonen I und II sowie deren Änderung oder Aufhebung von der zuständigen Behörde öffentlich bekannt gemacht und nachrichtlich im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 1 BbgVwVfG i. V. m. § 41 Abs. 4 VwVfG. Danach gilt eine Allgemeinverfügung grundsätzlich 2 Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann jedoch ein hiervon abweichender Tag, frühestens aber der auf die Bekanntgabe folgende Tag, bestimmt werden (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Von dieser Ermächtigung wurde (unter F. dieser Allgemeinverfügung) Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Aufgrund der Beschränkung der Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen ist diese Allgemeinverfügung für längstens 6 Monate gültig.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Abs. 4 S. 1 und 2 VwVfG durch ortsübliche Bekanntmachung. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf die akute Gefahrenlage infolge der Einschleppung einer hoch ansteckenden Tierseuche sowie der aktuellen epidemiologischen Bewertung, nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 BbgVwVfG i. V. m. § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

Die Aufhebung der Allgemeinverfügung erfolgt, sobald es die epidemiologische Lage erlaubt. Damit wird auch dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprochen.

Rechtsgrundlagen in den jeweils geltenden Fassungen:

- Verordnung (EU) 2016/429
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687
- Durchführungsverordnung (EU) 2023/594
- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG)
- Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG)
- Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung)
- Schweinehaltungshygieneverordnung (Schweinehaltungshygiene-VO)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- § 24 Bundesjagdgesetz (BJagdG)
- Erlass zur Durchführung der Schweinepest-Verordnung – Anordnung von Maßnahmen zur Vorbeugung vor der Einschleppung und zur frühzeitigen Erkennung der ASP - des MLEUV vom 06.03.2025
- Verwaltungsvorschrift zu den Voraussetzungen und zum Vorgehen bei der Aufhebung von Restriktionszonen, die infolge von ASP-Fällen bei Wildschweinen festgelegt wurden – Erlass des MSGIV vom 17.03.2022

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow erhoben werden.

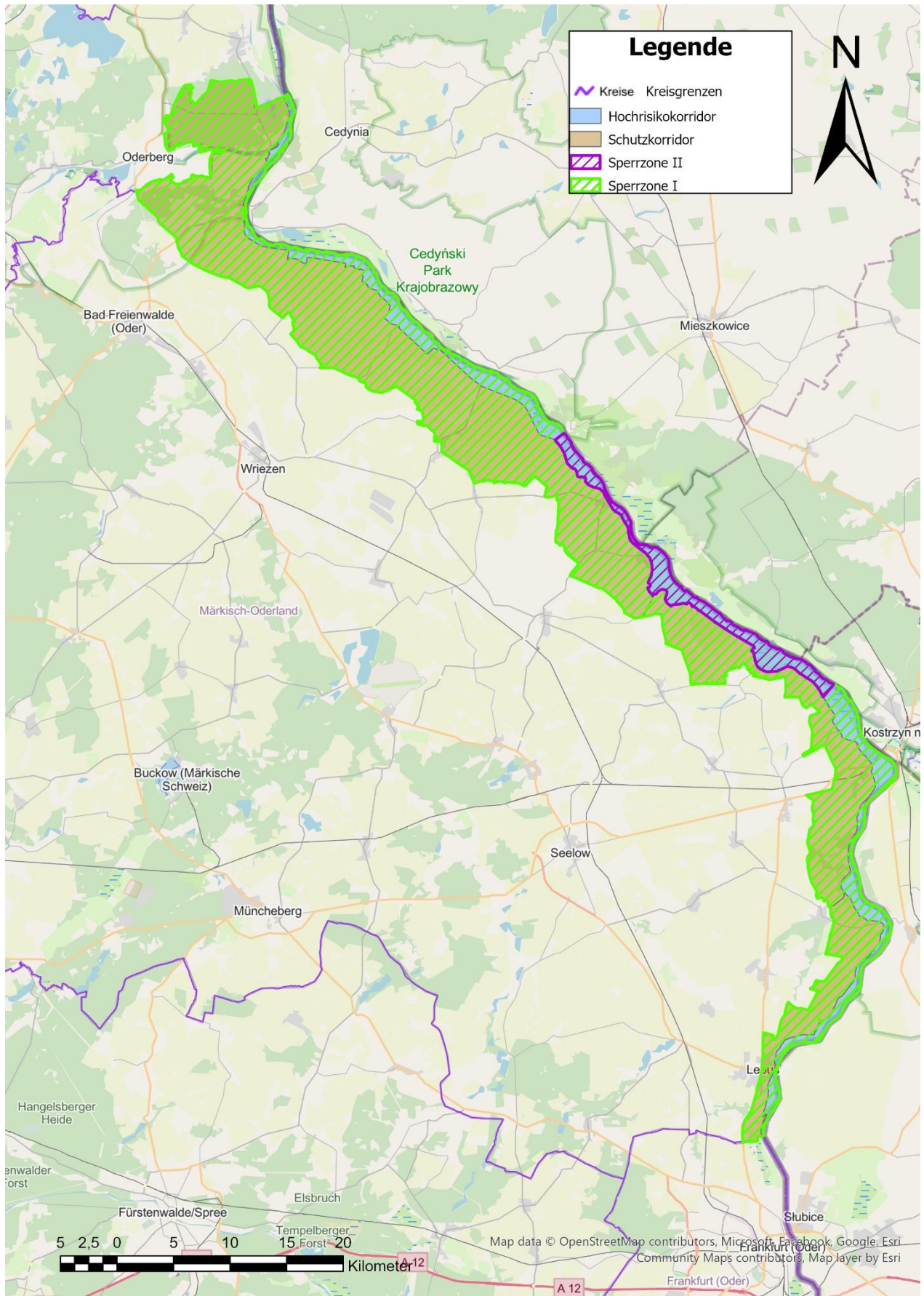
Gernot Schmidt
Landrat

Seelow, den 21.03.2025

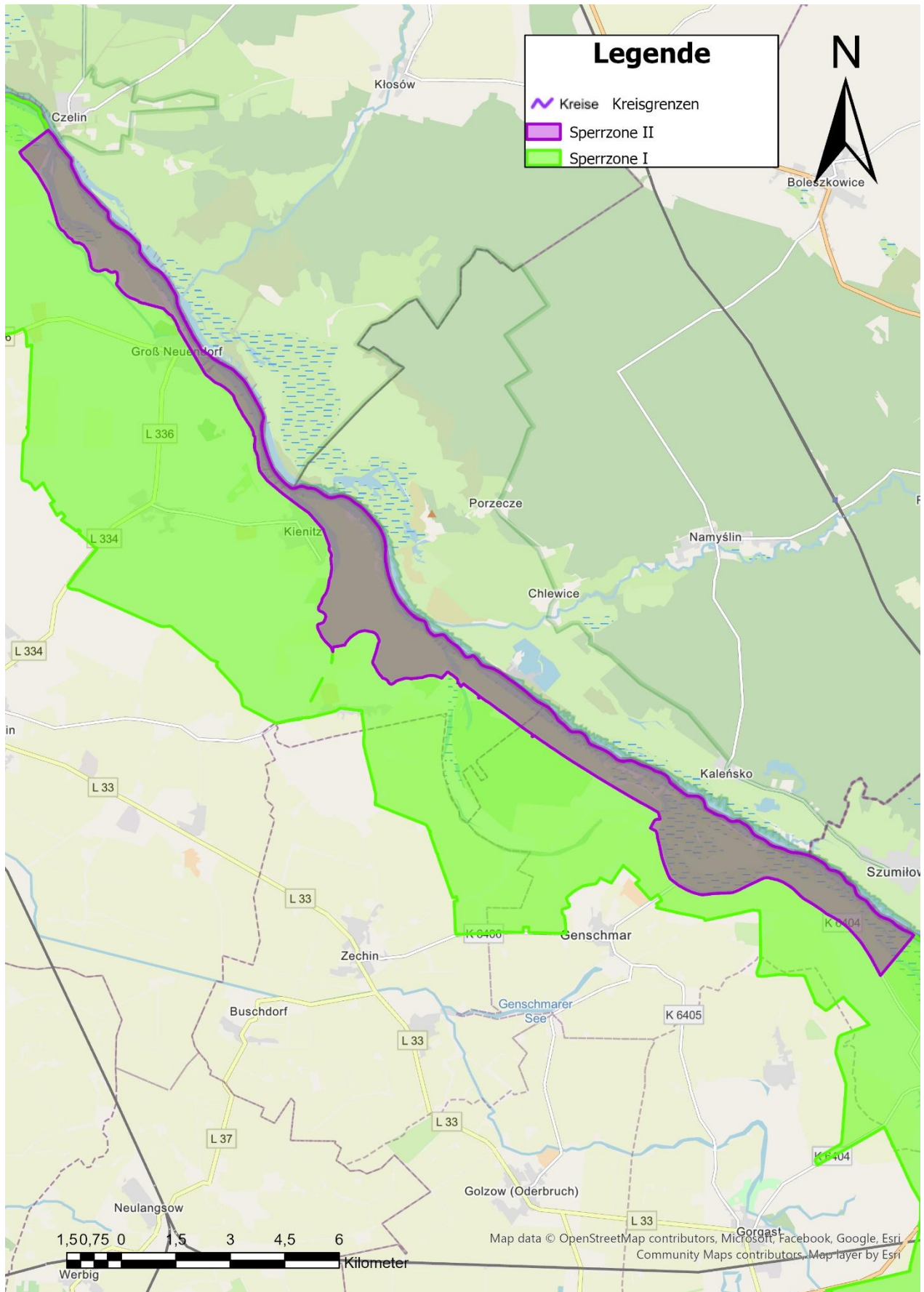
Anlagen:

- Anlage 1 - Karte Sperrzone I und Sperrzone II
- Karte Hochrisiko- und Schutzkorridor
- Anlage 2 - Karte festgelegte Gebiete – zusätzliche Untersuchung erlegter Wildschweine/Monitoring

Anlage 1 – Karte Sperrzone I und Sperrzone II inklusive Hochrisiko- und Schutzkorridor



Anlage 1 – Ausschnitt Sperrzone II



Anlage 2 – Karte festgelegte Gebiete – zusätzliche Untersuchung erlegter Wildschweine/Monitoring

